

erforderlich werdende Neu- und Ersatzwahlen vom Provinzialauschuß jeweils nur für die Dauer seiner eigenen Wahlperiode zu tätigen sind. Das würde z. B. im vorliegenden Falle zu bedeuten haben, daß die nächste Neuwahl zum Verwaltungsrat der Landesbank, die im Dezember 1931 zu erfolgen hat, nur für den Rest der Wahldauer des wählenden Provinzialauschusses, also nur für etwa 2 Jahre erfolgt.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach dem Provinziallandtag folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„1. § 12 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz der Satzung der Landesbank der Rheinprovinz erhält folgende Neufassung:

„Dieser besteht

- a) aus 8 vom Provinzialauschuß gewählten Mitgliedern und dem Landeshauptmann der Rheinprovinz.“
2. Solange die Wahlperiode des Provinzialauschusses mit der Wahlperiode für die Mitglieder des Verwaltungsrats der Landesbank nicht übereinstimmt, hat der Provinzialauschuß etwa erforderliche Neu- und Ersatzwahlen jeweils nur für die Dauer seiner eigenen Wahlperiode vorzunehmen.“

Düsseldorf, den 12. Februar 1930.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

Anlage 14.

(Drucksache Nr. 12.)

des Provinzialauschusses,

betreffend Ergänzung des § 4 und Änderung des § 18 der Satzung der Landesbank der Rheinprovinz.

1. Die Landesbank hat auf Grund eines Beschlusses ihres Verwaltungsrats vom 10. Juni 1929 als besondere Abteilung ihres Betriebes eine öffentliche Bausparkasse unter der Bezeichnung

„Bausparkasse der Rheinprovinz“

errichtet. Diese Bausparkasse arbeitet nach einem von dem Deutschen Sparfassen- und Giroverband ausgearbeiteten und vom Preußischen Ministerium des Innern geprüften und genehmigten Kollektiv-Bausparsystem. Sie nimmt in Tarifen festgelegte Einzahlungen von Baulustigen entgegen und gewährt aus diesen 4%ige Tilgungsdarlehen für Zwecke des Wohnungsbaues. Der Bausparer muß selbst 20% der Baukosten aufbringen und erhält von der örtlichen öffentlichen Sparkasse auf Wunsch eine 1. Hypothek bis zu 40%. Die von der Bausparkasse gewährten Darlehen sollen zur Deckung der verbleibenden Differenz dienen und werden je nach dem gewählten Tarif in 9, 12, 15 oder 18 Jahren durch die tariflichen Zahlungen getilgt. Bei dem Tode eines Bausparers werden die restlichen Zahlungen durch eine mit der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt abgeschlossene Versicherung gedeckt. Die Prämien hierfür sind in die Tarifzahlungen einkalkuliert; ebenso die gesamten Verwaltungskosten der Bausparkasse. Die Reihenfolge der Ausschüttungen an die Bausparer wird durch Auslosungen festgestellt auf Grund eines Systems, das bei möglichster Vereinfachung in technischer Hinsicht den höchst erreichbaren Grad von Gerechtigkeit erzielt. Die Außenorganisation der Bausparkasse baut sich auf den rheinischen öffentlichen Sparkassen auf, die insbesondere die Werbung und das Inkasso der Tarifzahlungen wahrnehmen.

Die Bausparkasse der Rheinprovinz hat mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ihren Betrieb bereits am 22. Juli 1929 aufgenommen. Über ihre bisherige erfolgreiche Tätigkeit ist im Geschäftsbericht der Landesbank für das Jahr 1929 auf Seite 26 ff. Näheres mitgeteilt.

Die hiermit von der Landesbank übernommene neue Aufgabe bedarf noch der Festlegung in ihrer Satzung, und zwar zweckmäßig durch die im Beschlußentwurf vorgeschlagene Ergänzung des § 4, der den gesamten Aufgabenkreis der Landesbank umschreibt.

2. Gemäß § 18 der Satzung der Landesbank sind die Verwaltungsbehörden in der Provinz, soweit gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, verpflichtet, den Generaldirekt-

toren der Landesbank die in deren Geschäften erforderliche Auskunft zu erteilen und über Gefahrmomente für die Darlehen der Bank, die ihnen in ihrem Bereich bekannt werden, den Generaldirektoren unaufgefordert Mitteilung zu machen.

Der Rheinische Landkreistag hat darauf hingewiesen, „daß diese Bestimmung den Landräten und Bürgermeistern in der Rheinprovinz eine Haftpflicht auferlege, die sie mit Rücksicht auf den ausgedehnten Geschäftskreis der Landesbank und auch mit Rücksicht auf den großen Umfang der eigenen Geschäfte nicht tragen können.“ Auch das Preussische Ministerium des Innern als oberste Aufsichtsbehörde hat durch Erlass vom 5. 10. 1929 — IV b 435 II — erucht, den § 18 der entsprechenden Vorschrift in § 3 Abs. 2 Ziffer 3 des Gesetzes betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (G. S. 241) anzupassen.

Wenn sich bisher auch aus den Bestimmungen des § 18, die bereits seit mehreren Jahrzehnten in Geltung sind, keinerlei Schwierigkeiten ergeben haben, so bestehen doch keine Bedenken, den Wünschen des Landkreistages und dem Ersuchen der Aufsichtsbehörde nachzukommen. Die gewünschten Änderungen bedeuten tatsächlich nur eine Anpassung an die bisher in der Praxis geübte Handhabung der Bestimmungen.

3. Es erscheint zweckmäßig, den Provinzialausschuß zu ermächtigen, etwaigen Änderungswünschen, die die Aufsichtsbehörde zur Bedingung für die Genehmigung der nachstehend vorgeschlagenen Satzungsänderungen machen würde, soweit diese nur redaktioneller Natur sind, ohne erneute Vorlage an den Provinziallandtag zu entsprechen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach, dem Provinziallandtag folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„1. § 4 der Satzung der Landesbank der Rheinprovinz wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„c) sie errichtet und betreibt als besondere Abteilung eine öffentlichebausparkasse unter der Bezeichnung:

„Bausparkasse der Rheinprovinz“,

deren Organisation und Geschäftsbetrieb sich nach den vom Verwaltungsrat aufzustellenden, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegenden Grundsätzen und allgemeinen Bedingungen regelt. Über die Geschäfte der Bausparkasse ist gesondert Rechnung zu legen; ihr Vermögen ist getrennt von dem übrigen Vermögen der Landesbank zu verwalten.“

2. § 18 der Satzung der Landesbank der Rheinprovinz erhält folgende neue Fassung:

Alte Fassung:

Die Verwaltungsbehörden in der Provinz sind, soweit gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, verpflichtet, den Generaldirektoren der Landesbank die in deren Geschäften erforderliche Auskunft zu erteilen, die Landräte und Bürgermeister, ihren Rückfragen und Ansuchen zu genügen, und, wenn Gefahr für die Darlehen der Bank in ihrem Bereich ihnen kund wird, davon den Generaldirektoren unaufgefordert Mitteilung zu machen.

Neue Fassung:

Die Generaldirektoren sind befugt, in den Geschäften der Landesbank die Unterstützung der öffentlichen Behörden in Anspruch zu nehmen und von ihnen Auskunft über Angelegenheiten ihres Geschäftskreises zu fordern, soweit anderweitige gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Eine Haftpflicht der öffentlichen Behörden wird hierdurch nicht begründet.

3. Der Provinziallandtag ermächtigt den Provinzialausschuß, etwaigen Änderungswünschen, die die Aufsichtsbehörde zur Bedingung für die Genehmigung dieser Satzungsänderungen machen würde, soweit diese nur redaktioneller Natur sind, zu entsprechen.“

Düsseldorf, den 17. März 1930.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.